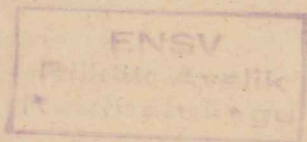


La 20560

Als Manuscript zum Druck verfügt vom
estländischen Ritterschaftshauptmann.

In fidem:

A. von Gruenewaldt,
Ritterschaftssekretär.



Zum Rechenschaftsbericht

des estländischen Ritterschaftshauptmanns

Baron Dellingshausen-Kattentack

für das Triennium 1902/1904.



II.

Bericht über das Volksschulwesen.



Reval.

Buchdruckerei des „Revaler Beobachter“.

1904.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section, possibly bleed-through.

Faint, illegible text in the middle section, possibly bleed-through.

Faint, illegible text in the lower middle section, possibly bleed-through.

AR Fr. R. Kozlovski
nim. ENS. RINIK
Raamatukogu

79 550

AR 904B

Dellinshane
Kallentock

II

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible handwritten marks or text at the bottom.

Faint, illegible text at the very bottom of the page.

Bericht

über das Volksschulwesen für das Triennium 1902/1904.

Das neue Gesetz für das Volksschulwesen der baltischen Gouvernements, von dessen bevorstehender Emanierung im letzten Rechenschaftsbericht die Rede war, ist bis jetzt nicht erlassen worden. Somit gelten für unsere Landvolkschulen; wie vor drei Jahren auch noch heute die Artikel 3568—3641 des XI. Bandes des Roder der Reichsgesetze, die die temporären Regeln vom Jahre 1887 und den in Kraft belassenen Teil der Regeln vom Jahre 1875 umfassen. Wie Ihnen, meine Herren, bekannt ist, haben diese Gesetzesbestimmungen den Kompetenzkreis der ritterschaftlichen kollegialen Schulorgane sehr eingeengt und im Wesentlichen auf den administrativ wirtschaftlichen Teil des Volksschulwesens beschränkt. Dieser relativ enge Kompetenzkreis ist jedoch keineswegs ein unangestrittener Besitz der kollegialen Schulinstitutionen, denn die Vertreter des Ministeriums der Volksaufklärung im Lande sind im abgelaufenen Triennium eifriger und rücksichtsloser denn jemals früher bestrebt gewesen, uns den Boden, der uns noch geblieben, Schritt für Schritt streitig zu machen. Die Waffe, deren sich diese Herren dabei bedienen, ist die Interpretation des geltenden und leider sehr lückenhaften Gesetzes. Was nicht ganz strikt im Gesetz als Kompetenz der Oberschulkommission, der Kreis- und der Kirchspielschulkommission erwähnt wird, wird angestritten. Nicht ganz klar zu Gunsten der genannten Institutionen sprechende Bestimmungen werden zu ihren Ungunsten ausgelegt, und das Ministerium der Volksaufklärung, an das sich die Oberschulkommission in solchen streitigen Fällen wendet, entscheidet beinahe ausnahmslos im Sinn der von seinen Vertretern in der Oberschulkommission abgegebenen Separatvota, die fast bei jeder einigermaßen wichtigen Frage erfolgten. Ich wende mich zunächst einem Konflikt mit diesen Vertretern zu, der bereits im vorigen Rechenschaftsbericht erwähnt wurde, jedoch damals noch zu keinem Abschluß gelangt war:

Der Hapsalsche Volksschulinspektor Schumakow hatte sich Uebergriffe in die Wirksamkeitsphäre der Kreis- und Schulkommission erlaubt, indem er mit Uebergangung dieser Kommission den Gemeindeverwaltungen auftrag, ihm nicht geeignet erscheinende Schulgebäude umzubauen oder in manchen Fällen sogar durch neue zu ersetzen. Die Oberschulkommission ersuchte infolge dessen den damaligen Kurator Schwarz nicht nur dem Inspektor Schumakow, sondern sämtlichen Volksschulinspektoren vorzuschreiben, sich in Zukunft derartiger Uebergriffe zu enthalten.

Auf diese Eingabe erfolgte im März d. J. 1902 eine Antwort, in der der Kurator Schwarz sich zunächst dahin aussprach, daß das Protokoll der Ober-Schulkommission als nicht von allen Gliedern der Kommission, sondern nur vom Sekretär

Neues
Volksschul-
gesetz.

Uebergriffe
des
Hapsalschen
Inspektors
Schumakow.

unterschrieben, nicht als vollgültig anzusehen sei. Trotzdem wolle er auf die Frage eingehen. Im Folgenden kommt dann der Kurator an der Hand verschiedener Gesetzesartikel zum Schluß, daß die Inspektoren durchaus berechtigt seien auch in die wirtschaftliche Seite des Schulwesens einzugreifen, vollends sobald sich solche direkte Eingriffe als notwendig erwiesen, in welchem Fall sie nur die Pflicht hätten, von ihren Verfügungen der Kreisshulkommission Mitteilung zu machen; der Inspektor Schumakow sei dieser Pflicht nachgekommen und sein Verhalten sei durch die völlige Untätigkeit der kollegialen Schulinstitutionen durchaus gerechtfertigt. — Auf dieses Schreiben erwiderte die Oberschulkommission in einer eingehenden, an den inzwischen neuernannten Kurator Jzwolfski gerichteten Darlegung, in der sie sich gegen die vom Kurator angezogenen Gesetzesstellen und ihre Interpretation wandte, die gegen die örtlichen Schulinstitutionen erhobenen Vorwürfe widerlegte und dartat, daß die Inspektoren nur im Fall der Notwendigkeit berechtigt sind, von sich aus Verfügungen zu treffen, von denen sie sodann die Kreisshulkommission in Kenntnis zu setzen haben und daß im vorliegenden Fall von einer solchen Notwendigkeit nicht die Rede sein könne, da der Inspektor Schumakow sich nicht an die örtlichen Schulinstitutionen gewandt habe, ehe er seine Anordnungen traf. Zum Schluß wird das an den Kurator Schwarz gerichtete Petikum wiederholt.

Auf diese Eingabe ist bis zur Stunde keine Antwort erfolgt.

Obligatorischer
Repetitions-
unterricht.

Im vorigen Rechenschaftsbericht teilte Ihnen mein Amtsvorgänger mit, die Oberschulkommission habe den Kurator ersucht, erwirken zu wollen, daß der Repetitionsunterricht obligatorisch gemacht und für Versäumnisse dieses Unterrichts dieselben Strafbestimmungen eingeführt würden, die für Versäumnis des regelmäßigen Unterrichts in Geltung sind. Zu diesem Schritt sah sich die Oberschulkommission veranlaßt, weil einzelne Volksschulinspektoren die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnis des Repetitionsunterrichts ausdrücklich verboten hatten und der Besuch dieses Unterrichts daher immer unregelmäßiger wurde.

Auf die Eingabe der Oberschulkommission erwiderte der Kurator Schwarz im April 1902, er habe im Prinzip nichts dagegen, Schritte in dem von der Oberschulkommission gewünschten Sinn zu tun. Doch müßten zuerst Mittel beschafft werden, um die Schullehrer für den Repetitionsunterricht zu bezahlen; auch müsse ein Programm für diesen Unterricht entworfen werden. Ferner sei wenig Chance vorhanden, im Ministerium einen günstigen Bescheid zu erhalten, solange der obligatorische Unterricht der Stammschüler so unregelmäßig besucht würde und die Kirchspielschulkommissionen in Sachen der Beitreibung der Straf gelder so lässig seien, wie das in mehreren vom Kurator namhaft gemachten Kirchspielen der Fall sei. Außerdem ersuchte der Kurator die Oberschulkommission doch irgend eine Kontrolle über die Verwendung der Straf gelder auszuüben, die jetzt für die verschiedensten Zwecke verausgabt würden, und keineswegs immer zur Anschaffung von Lehrmitteln und Büchern für die Schule und die unbemittelten Schüler.

Auch gegen diesen Bescheid des Kurators Schwarz remonstrierte die Oberschulkommission durch eine erneute v. 31. Oktober 1902 datierte Eingabe an den neuernannten Kurator Jzwolfski. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß eine besondere Remuneration der Schullehrer für den Repetitionsunterricht nicht erforderlich erscheine, da sie denselben bisher stets unentgeltlich erteilt hätten. Falls aber eine solche Remuneration dennoch für notwendig befunden werden sollte, so könnte sie am besten durch eine Erhöhung des Gehalts der Schullehrer erfolgen, die der Anzahl der Repetitionsstunden entspräche und keine wesentliche Mehrbelastung der Gemeinden bedingen würde. Eine mangelhafte Kontrolle über den Schulbesuch der Stammschüler könne zwar in einzelnen Fällen den Kirchspielschulkommissionen mit Grund zur Last gelegt werden, doch sei zu bedenken, daß die Kontrolle über die

Erhebung der Strafgeelder unendlich erschwert sei, seit nicht mehr die Schulorgane, sondern die Gemeindeverwaltungen diese Gelder beizutreiben und zu verwalten hätten. Der Vorwurf endlich, daß durch Schuld der Oberschulkommission und der ihr unterstellten Organe die Strafgeelder kontrollos zu falschen Zwecken verwendet würden, wurde auf das Entschiedenste abgelehnt durch den Hinweis darauf, daß laut Journalverfügung der Estländischen Gouvernements-Session für Bauerangelegenheiten vom 18. Okt. 1893 hinsichtlich der Zwecke, für die die Strafgeelder verausgabt werden, den Kirchspielschulkommissionen nicht die geringsten Kompetenzen zustehen. — Zum Schluß wurden die an den Kurator Schwarz gerichteten Petita wiederholt.

Der Volksschuldirektor gab ein Separatvotum ab.

Eine Entscheidung des Ministeriums in dieser Angelegenheit ist bisher nicht erfolgt.

Die in der oben, ihrem Inhalt nach wiedergegebenen Eingabe der Oberschulkommission gestreifte Frage einer Erhöhung des Gehalts der Schulmeister war wie Ihnen, meine Herren, vielleicht noch erinnerlich ist, im vorigen Triennium in einem anderen Zusammenhange vom Estländischen Volksschuldirektor angeregt worden, und zwar sollte diese Erhöhung nicht von den die Schule unterhaltenden Gemeinden, sondern aus der Ritterskasse bestritten werden. Der ritterschaftliche Ausschuß lehnte den bezügl. Antrag der Oberschulkommission, unter Hinweis auf die den Intentionen der Ritterschaft strift widersireitende Tendenz des gegenwärtigen Volksschulunterrichts, ab. Im abgelaufenen Triennium ist nun diese Frage von der Kreis- und Kreisvolkschulkommission wieder aufgenommen worden; und zwar war es die Jermische Kreis- und Kreisvolkschulkommission, die im September des Jahres 1902 den Antrag an die Oberschulkommission richtete, zuständigen Orts eine Erhöhung des Minimalgehalts der Schullehrer von 100 auf 240 Rbl. jährlich zu erwirken.

**Erhöhung
der
Schullehrer-
gehälte.**

Die Oberschulkommission konnte sich auch diesmal nur sympatisch zum Plan, einer Erhöhung des so außerordentlich geringen Minimalgehalts der Schullehrer, stellen und ersuchte im Dezember 1902 den Kurator, eine Abänderung des Art. 3634 des Gesetzes über die Lehranstalten in dem Sinn zu erwirken, daß der Minimalgehalt der Schullehrer von 100 auf 200 Rbl. erhöht werde. Der von der Jermischen Kreis- und Kreisvolkschulkommission gewünschte Betrag von 240 Rbl. erschien der Oberschulkommission zu hoch. Hierbei wies die Kommission besonders auf den Umstand hin, daß tüchtige, zum Lehrerberuf geeignete Kräfte sich diesem Beruf immer seltener zuwenden, weil sie in jeder anderen Lebensstellung, z. B. sogar als Hofsknechte sich mehr verdienen können, wie als Lehrer.

Der Kurator Iswolsti teilte in seiner Antwort der Oberschulkommission mit, daß die gegenwärtigen Gehälte der estländischen Schullehrer auch seitens des Unterrichtsressorts längst als unzureichend anerkannt seien, daß indessen angesichts der bevorstehenden Emanierung eines neuen Volksschulgesetzes die Abänderung eines einzelnen Artikels des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes nicht opportun erscheine.

Eine Erscheinung, die auch schon im Rechenschaftsbericht meines Amtsvorgängers erwähnt wurde, ist die Tendenz der Volksschulinspektoren, die Anzahl der von den früheren Gutsgemeinden unterhaltenen Schulen zu verringern, indem mehrere solche Schulen zu einer sog. Schule des Ministeriums der Volksaufklärung oder zu einer größeren, von der vereinigten Gemeinde, der Wolost, unterhaltenen Schule, verschmolzen werden. Diese Tendenz erklärt sich zum Teil vielleicht dadurch, daß es für die Inspektoren leichter ist, weniger zahlreiche größere Schulen zu visitieren, als zahlreiche kleinere.

**Verpflichtung
der
vereinigten
Gemeinde
(Wolost)
zur
Unterhaltung
der Schulen.**

Von der Erwähnung ausgehend, daß es im Interesse der Bevölkerung, speziell der ärmeren liegt, möglichst zahlreiche, leicht erreichbare Schulen zu besitzen und es somit durchaus wünschenswert ist, sämtliche in den einzelnen bisherigen Gutsgemeinden

bestehenden Schulen zu erhalten, beschloß die Oberschulkommission im September 1902 die Frage klar zu stellen, wie es sich mit der Pflicht der neuen, vereinigten Gemeinden die Landvolkschulen zu unterhalten, verhält. Die Schulregeln vom Jahr 1875 bestimmten, daß jede Gemeinde (волостное общество), die 300 bis 1000 Seelen zählt, verpflichtet ist, wenigstens eine Schule zu unterhalten. Diese Bestimmung ist in den Art. 3629 des Gesetzes für die Lehranstalten übergegangen. Nun sind aber 1875 die vereinigten Gemeinden noch nicht, die inzwischen an die Stelle der alten Gutsgemeinden getreten sind. Die Oberschulkommission war nun der Ansicht, daß die vereinigte Gemeinde in Grundlage des zitierten Art. 3629 verpflichtet ist, für jede ehemalige Gutsgemeinde von 300—1000 Seelen eine Schule zu unterhalten, für eine das erste Tausend übersteigende Seelenzahl eine zweite Schule u. s. w.

Der Volksschuldirektor war abweichender Ansicht. Seiner Meinung nach sei es nicht richtig, daß die Wolost für jede ehemalige Gutsgemeinde von 300—1000 Seelen unbedingt eine besondere Schule unterhalten müsse. Es müsse vielmehr in jedem einzelnen Fall vom Ermessen der Gemeinde abhängen, ob sie eine solche Schule unterhalten wolle oder nicht. Besondere Maßregeln um neue Gemeindeschulen zu gründen, wo sie nicht notwendig sind, sei nicht erforderlich. Eine solche künstliche Entwicklung der Schulen könne zu keiner Besserung der Schulverhältnisse führen, sondern bedeute nur eine unnütze Belastung der Gemeinde. Eine Besserung könne ohne Erhöhung der Schullehrergehalte überhaupt nicht erreicht werden.

Somit mußte der Kurator ersucht werden, diese Frage dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. In ihrer Eingabe wies die Oberschulkommission auf die oben erwähnten Momente hin, die das Vorhandensein möglichst zahlreicher leicht erreichbarer Schulen wünschenswert erscheinen lassen. Sie betonte, daß keineswegs jede ehemal. Gutsgemeinde von 300—1000 Seelen unbedingt eine besondere Schule unterhalten solle, sondern daß solches nur nach Möglichkeit geschehen und es armen Gemeinden unbenommen bleiben solle, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, eine gemeinsame Schule zu unterhalten, Gebrauch zu machen. Eine künstliche Entwicklung sei durchaus nicht beabsichtigt. Auch eine unnütze Belastung finde nicht statt, da es sich nicht so sehr um Gründung neuer, als um die Erhaltung bestehender Schulen handele und vielmehr die Gründung neuer großer Schulen das Teurere sei.

Trotz aller dieser Argumente fiel die Entscheidung des Ministeriums, die im Juni 1903 erfolgte, nicht im Sinn der Oberschulkommission aus. Diese Entscheidung lautete dahin, daß der Art. 3629 des Gesetzes für die Lehranstalten keinen Grund dazu gebe, von der bäuerlichen Bevölkerung die Unterhaltung einer besonderen Schule für jede Gutsgemeinde zu verlangen. Vielmehr sei jede vereinigte Gemeinde nur verpflichtet auf je 1000 Seelen eine Schule zu unterhalten. Daß bei einer vollständigen Durchführung dieses Prinzips sich die Anzahl der Schulen um ein Bedeutendes verringern müßte, ist klar. Tatsächlich findet auch eine solche Verringerung statt, die zwar allmählich, aber doch konstant vor sich geht. Die neugegründeten ministeriellen Schulen bilden nur einen teilweisen Ersatz und sind zudem der Aufsicht der Oberschulkommission und ihrer Organe völlig entzogen.

Die Anzahl dieser ministeriellen Schulen hat auch im letzten Triennium zugenommen und zwar um 11 Schulen. Sie beträgt gegenwärtig 25. Die Gründung derselben besteht fast immer in der Umwandlung einer oder mehrerer Gemeindeschulen in eine Schule des Ministeriums der Volksaufklärung. Die betr. Gutsgemeinden bedauern manchmal später diese Umwandlung, für die sich der Gemeindevorstand der vereinigten Gemeinde vom Volksschulinspektor hatte überreden lassen. In einem Falle — es handelte sich um die ministerielle Schule in Isaack-Borskowa richteten 90 Bauern der Isaackschen Gemeinde eine Bittschrift an die Kreisschulkommission, in der sie darlegten, sie hätten im Jahr 1899 im Dorf Borskowa ein

Schulen des
Ministeriums
der Volks-
aufklärung.

Gemeindeschulhaus erbaut. Außer dem vom Hof gestellten Material an Holz und Ziegelsteinen habe der Bau der Gemeinde 2000 Rbl. gekostet. Der Gemeindeausschuß habe dann, ohne zu wissen worum es sich handele und ohne die Gemeinde zu befragen, dieses Gebäude im Jahre 1903 der neuen ministeriellen Schule übergeben, wobei die Gemeinde nicht entschädigt worden sei. Man möge ihnen wieder zum Besitz des Gebäudes und zu einer Gemeindeschule verhelfen. Wenn das nicht anginge, möge man der Gemeinde 2000 Rbl. auszahlen, für die sie dann eine neue Gemeindeschule errichten werde. Außerdem beschwerten sich die Bittsteller darüber, daß der Religions- und der estnische Sprachunterricht in russischer Sprache erteilt würden, da der Lehrer nicht estnisch spräche.

Die Oberschulkommission, an die die Bittschrift gelangt war, ließ die Unterschriften vom Jeweschen Bauerkommissar beglaubigen und ersuchte die Gouvernements-Session für Bauerangelegenheiten, den Fall zu untersuchen.

Der Jewesche Bauerkommissar teilte der Oberschulkommission mit: die Unterschriften seien authentisch. Er habe die Bauern gefragt, worum sie eigentlich gebeten hätten. Da hätten von den 90 Bauern — die, wie ich hervorhebe, das Gesuch in ganz gleicher Weise ohne irgend welche Bemerkungen unterzeichnet hatten — nur 12 erklärt, sie bäten um eine Gemeindeschule, die übrigen hätten nur um Einführung des estnischen Religions- und des estnischen Sprachunterrichts petitioniert.

Die Gouvernements-Session für Bauerangelegenheiten erwiderte der Oberschulkommission: die Beprüfung des Falles habe ergeben, daß die Uebergabe des Gemeindeschulhauses an die ministerielle Schule in Grundlage eines Beschlusses des Isaakschen Gemeindeausschusses erfolgt sei und daß der letztere mit diesem Schluß die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen nicht überschritten habe.

Somit können die Isaakschen Bauern — wie alle übrigen, deren Gemeindeschule in eine ministerielle Schule umgewandelt worden ist — nie wieder in den Besitz einer Gemeindeschule gelangen, es sei denn, daß sie neben der ministeriellen Schule eine neue Gemeindeschule gründen.

Wie ich übrigens hinzufügen will, ist es mir gelungen zu erreichen, daß in der Isaakschen ministeriellen Schule der Religions- und der estnische Sprachunterricht wieder in estnischer Sprache erteilt werden.

Im Laufe der letzten Jahre sind nach längerer Unterbrechung wieder Versuche gemacht worden, Parochialschulen zu gründen. Veranlassung hierzu hat neben anderen Gründen wohl auch das Bestreben gegeben, der Gründung ministerieller Schulen entgegenzuarbeiten.

Zu Schwierigkeiten gaben bei diesen Versuchen die völlig unzureichenden Gesetzesbestimmungen über die Parochialschulen Anlaß. Der den Regeln v. J. 1875 entnommene Art. 3635 des Gesetzes für die Lehranstalten — der einzige, der hier für die Parochialschulen in Frage kommt — besagt nämlich nur, daß für diese Schulen in den Gouvernements Estland und Kurland alle für die Gemeindevolksschulen aufgestellten Bestimmungen gelten, und zählt dann die für die Parochialschulen obligatorischen Unterrichtsfächer auf. Demnach müßte der Unterricht in diesen Schulen ebenso wie in den Gemeindeschulen ein unentgeltlicher sein. Tatsächlich wird aber in Estland wegen der großen Kosten, die die Parochialschulen verursachen, in sämtlichen Schulen eine Zahlung für den Schulbesuch erhoben.

Anläßlich der beabsichtigten Gründung einer Parochialschule in Katharinen kam es dann im Herbst 1902 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Majorität der Oberschulkommission und dem Volksschuldirektor. Infolge dessen ersuchte die Oberschulkommission den Kurator die Frage klarzustellen, wem das Recht zusteht, die Genehmigung zur Eröffnung von Parochialschulen und zur Erhebung einer Zahlung für den Besuch dieser Schulen zu erteilen. Hierbei wies die Oberschulkommission auf

Parochial-
schulen und
Zahlung für
den Besuch
derselben.

die große praktische Bedeutung hin, die die letztere Frage für die Weiterexistenz der in Estland bestehenden Parochialschulen hat. Der Kurator Iswolski teilte der Oberschulkommission mit, das Recht, die Genehmigung zur Eröffnung von Parochialschulen zu erteilen, stände seiner Ansicht nach der Kreischalkommission zu. Der Unterricht müsse jedoch laut Art. 3628 des Gesetzes für die Lehranstalten ebenso ein unentgeltlicher sein, wie in den Gemeindeschulen. — Hierauf beschloß die Oberschulkommission sich nochmals an den Kurator zu wenden. Der Vertreter des Unterrichtsressorts in der Oberschulkommission, Inspektor Orlow, sprach sich dahin aus, daß anstatt der so dürftigen Gesetzesbestimmungen für die Parochialschulen die Klarstellung der ganzen Reihe anderer Fragen wichtiger sei, als die der Erhebung einer Zahlung. Die Oberschulkommission einigte sich schließlich dahin, in der Eingabe an den Kurator darauf hinzuweisen, daß in sämtlichen estländischen Parochialschulen eine Zahlung erhoben wird und daß es ganz unmöglich ist, dem Gesetz entsprechend alle auf die Gemeindeschulen bezüglichen Bestimmungen auch auf die Parochialschulen anzuwenden, so z. B. das Postulat des obligatorischen Schulbesuchs. Die vom Inspektor Orlow angeregten Fragen teilte die Oberschulkommission dem Kurator mit, ersuchte ihn aber weder diese Fragen noch die der Erhebung einer Zahlung auf gesetzgeberischem Wege klarstellen zu lassen, da solches angesichts der bevorstehenden Emanierung eines neuen Volksschulgesetzes verfrüht erscheine, sondern bat den Kurator nur darum, die bestehenden Parochialschulen auf der bisherigen Basis fortexistieren zu lassen. Auf dieses Gesuch erfolgte im Januar 1904 der Bescheid, daß der Kurator gegen die Beibehaltung der Erhebung einer Zahlung für den Besuch der bestehenden Parochialschulen nichts einzuwenden habe und die Entscheidung der übrigen, diese Schulen betreffenden Fragen für verfrüht halte.

Somit ist es gelungen, die Existenz der in Estland bestehenden Parochialschulen bis auf weiteres zu sichern. Eine Neugründung solcher Schulen erscheint jedoch so gut wie ausgeschlossen, da es kaum anzunehmen ist, daß die betr. Kirchspiele in der Lage sein werden hinreichende Mittel aufzuwenden, um auf die Erhebung einer Zahlung für den Schulbesuch verzichten zu können.

Zu einem Konflikt mit den Vertretern des Ministeriums der Volksaufklärung ist es im abgelaufenen Triennium auch auf einem Gebiet gekommen, wo sich bisher keine Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten: nämlich dem der eigentlichen Geschäftsführung der Oberschulkommission sowie in der Frage, wer berechtigt ist an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

Zu Beginn des Berichts erwähnte ich, daß der Kurator Schwarz in seiner Antwort auf die Beschwerde der Oberschulkommission über die Uebergriffe des Inspektors Schumatow u. a. bemerkt hatte, das Protokoll sei nur vom Ritterschaftssekretär unterzeichnet und darum eigentlich nicht gültig. Außerdem habe der Volksschuldirektor behauptet, das Protokoll habe eine unrichtige Angabe enthalten.

Die Oberschulkommission, die kein besonderes Gewicht darauf legte, wer das Protokoll der Oberschulkommission zu unterzeichnen habe, bewies, daß der angezweifelte Passus des Protokolls richtig wiedergegeben sei und teilte dem Kurator des Weiteren mit, daß seit dem Bestehen der Oberschulkommission einer der Ritterschaftssekretäre das Protokoll geführt hat, wie solches im Art. 1280 der Estl. Bauerverordnung i. J. 1856 vorgesehen ist. Um aber allen ferneren Mißverständnissen vorzubeugen, werde das Protokoll fortan in Form eines Journals geführt werden, das von sämtlichen, auf der Sitzung anwesenden Gliedern zu unterzeichnen sei.

Gleich die ersten derartigen Journale vom 10. und 11. September 1902 gaben dem Inspektor Orlow Anlaß zu Ausstellungen:

Er behauptete, es dürfe, falls abweichende Meinungen des Direktors und des zweiten ministeriellen Vertreters vorlägen, nur von Beschlüssen der Majorität der

Geschäfts-
führung in der
Oberschul-
kommission und
Teilnahme der
Kreischalkre-
videnten an den
Sitzungen der-
selben.

Oberschulkommission, nicht aber von Beschlüssen der Oberschulkommission die Rede sein. Ferner hätten die Kreis Schulrevidenten kein Recht an den Sitzungen der Oberschulkommission teilzunehmen, da der den Bestand der Oberschulkommission regelnde Art. 3576 des Gesetzes sie nicht erwähne. Endlich sei in diesem Artikel von keinem Sekretär die Rede, deswegen müsse das Ministerium die Frage entscheiden, wer die Geschäftsführung der Oberschulkommission zu besorgen habe. Seiner Ansicht nach müsse entweder — wie in den inneren Gouvernements — der Volksschulinspektor Geschäftsführer sein, oder aber ein von der Oberschulkommission hierzu designiertes Kommissionsglied.

Der Volksschuldirektor schloß sich der Ansicht des Herrn Orlov an, die Majorität der Oberschulkommission war dagegen der Ansicht, daß wie überall, so auch in der Oberschulkommission bei Beschlüssen einer Institution nicht von Mehrheitsbeschlüssen, sondern einfach von Beschlüssen dieser Institution die Rede sein könne. Ferner sei die Anwesenheit der Kreis Schulrevidenten auf den Sitzungen, an denen sie nur mit beratender Stimme teilnehmen, in Anbetracht ihrer guten Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen und im Interesse einer rascheren Erledigung der Geschäfte sehr erwünscht. Endlich habe seit dem Bestehen der Oberschulkommission stets ein Ritterschaftssekretär das Protokoll geführt und zwar — wie erwähnt — in Grundlage des Art. 1280 der Estländischen Bauerverordnung, der einzigen Gesetzesstelle wo von der Geschäftsführung der Oberschulkommission die Rede ist.

Diese 3 Fragen wurden im Oktober 1902 von der Oberschulkommission dem Kurator vorgelegt, bei dem Ersuchen, eine ministerielle Entscheidung derselben herbeizuführen.

Im Januar 1903 wurde die von dem, den Minister vertretenden, Geheimrat Renard unterzeichnete Entscheidung des Ministeriums der Oberschulkommission durch den Verweser des Rigaer Lehrbezirks mitgeteilt. Die Frage wegen der Beschlüsse der Oberschulkommission war offenbar mißverstanden worden, denn die Entscheidung war keine klare Antwort auf die gestellte Frage. Weiter hieß es dann, daß an den Sitzungen der Oberschulkommission nur die im Art. 3576 aufgezählten Personen teilnehmen dürften (die Kreis Schulrevidenten also nicht) und daß in Gemäßheit desselben Artikels die Geschäftsführung nur einem Gliede der Oberschulkommission, das hierzu von der Kommission zu wählen sei, aufgelegt werden könne.

Angeichts der Bedeutung, die die Frage der Geschäftsführung für die Arbeiten der Oberschulkommission habe, beschloß ich, in meiner Eigenschaft als Ritterschaftshauptmann nochmals eine Eingabe an den Minister selbst — damals den Geheimrat Sängner — zu richten. Ich betonte in dieser Eingabe, daß es außer dem Art. 1280 der Bauerverordnung keine Gesetzesstelle gibt, die von der Geschäftsführung in der Oberschulkommission handelt, da weder die Regeln v. 1875 noch die temporären Regeln von 1887, noch endlich die Kodifizierung dieser beiden Gesetze einen diesen Gegenstand betreffenden Hinweis enthalten. — Ferner wurde hervorgehoben, es sei in Anbetracht des Umstandes, daß stets der Estländische Ritterschaftshauptmann der Präsident der Oberschulkommission sei, durchaus das Praktischste, durch die Verhältnisse Gebotene, daß einer der Ritterschaftssekretäre die Geschäftsführung besorge. Zum Schluß wurde der Minister ersucht, in Abänderung der Resolution des Geheimrat Renard die Frage, wem die Geschäftsführung in der Oberschulkommission zu übertragen sei, dahin zu entscheiden, daß sie, wie bisher, einem der Ritterschaftssekretäre aufzuerlegen sei.

Im März 1903 teilte mir der Minister mit, er habe nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen hinreichenden Grund gefunden, die einmal getroffene Entscheidung des Ministers abzuändern.

Eingabe
an den
Dirigierenden
Senat
in Sachen der
Geschäfts-
führung
u. s. w.

Infolge dessen entschloß ich mich, nach vorgängiger Beratung mit dem ritterschaftlichen Ausschuß, in den beiden Fragen der Teilnahme der Kreis Schulrevidenten an den Sitzungen der Oberschulkommission und der Geschäftsführung, das I. Departement des Dirigierenden Senats um eine Entscheidung anzugehen.

Diese Eingabe an den Senat ist weniger eine Beschwerde über den Minister, als das Ersuchen um eine authentische Gesetzesinterpretation.

In der Eingabe wurden die Argumente, die in dem an den Minister gerichteten Schreiben enthalten waren, wiederholt und im besonderen dargetan, daß der vom Minister angezogene Art. 3576 den Bestand der Oberschulkommission schon deshalb nicht vollständig angiebt, weil er das vom Ministerium des Innern in Gemäßheit des Art. 15 der Regeln v. J. 1875 ernannte Glied der Oberschulkommission nicht erwähnt. Der Art. 15 der Regeln von 1875 der den Bestand der Oberschulkommission angiebt, sei niemals aufgehoben, sondern nur durch die Bestimmung der temporären Regeln von 1887 ergänzt worden, derzufolge der Volksschuldirektor und ein zweiter Vertreter des Ministeriums der Volksaufklärung zum Bestande der Oberschulkommission zu gehören haben. Bei der Kodifizierung der Schulregel sei dann ungerechtfertigter Weise der Vertreter des Ministeriums des Innern weggelassen worden.

Sodann wurde dargelegt, daß der Art. 1280 der Bauerverordnung, demzufolge einer der Ritterschafts-Sekretäre das Protokoll der Oberschulkommission zu führen hat, niemals aufgehoben oder durch eine andere Bestimmung ersetzt sei und somit noch gegenwärtig zu Recht bestehe. Endlich wurde betont, daß das Gesetz keine Bestimmung enthalte, die den Präsidenten der Oberschulkommission hindern könne, die Kreis Schulrevidenten als Experte mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Oberschulkommission hinzuzuziehen.

Zum Schluß wurde das I. Departement des Dirigierenden Senats ersucht in Abänderung der ministeriellen Entscheidung anzuerkennen, daß in Grundlage der für das Volksschulwesen in Estland geltenden in der Eingabe an die Oberschulkommission angeführten Gesetze:

1. die Geschäftsführung in der estländischen Oberschulkommission einem der Ritterschaftssekretäre zu übertragen sei,
2. ein vom Ministerium des Innern designiertes Glied als zum Bestande der Oberschulkommission gehörig zu rechnen sei,
3. die Kreis Schulrevidenten zu den Sitzungen der estländischen Oberschulkommission als Experte mit beratender Stimme hinzugezogen werden könnten.

Eine Entscheidung des I. Departements des Senats ist noch nicht erfolgt.

Inzwischen werden die Sitzungsprotokolle von dem weltl. Beisitzer des Wierländischen Oberkirchenvorsteheramtes von Zoegel-Meyris geführt.

Instruktion
für die
Kirchspiels-
Schulkommissionen.

Die vielfachen aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen resultierenden Konflikte mit den Vertretern des Unterrichtsressorts haben die Oberschulkommission veranlaßt, das Projekt einer Instruktion für die Kirchspielschulkommissionen auszuarbeiten, die in klarer und übersichtlicher Weise deren Rechte und Pflichten darlegt. Dieses Projekt führte zu langen Debatten auf den Sitzungen der Kommission und veranlaßte den Volksschuldirektor Pawlow und den Inspektor Orlow zu einer Reihe von Separatvoten, die fast sämtlich eine Einschränkung der Kompetenzen der Kirchspielschulkommission und der Pastoren bezweckten und in dem, dem Projekt beigegebenen Begleitschreiben an den Kurator eingehend widerlegt werden mußten. So z. B. sollten diese Kommissionen verpflichtet werden mit den Schullehrern in russischer Sprache zu korrespondieren. Dieser Ansicht des Direktors und Inspektors wurde mit dem Hinweis auf den sog. Sprachemikas vom Jahre 1885 begegnet, demzufolge Institutionen, zu denen keine

von der Regierung ernannten Personen gehören, ihre interne Korrespondenz in deutscher oder estnischer Sprache führen können.

Der § 2 des Projektes bestimmte, daß die Kirchspielschulkommissionen über den guten Zustand der Schullokale, ihre Beheizung und Beleuchtung, die Vornahme von Reparaturen und Neubauten zu wachen hätten, — also lauter Pflichten, die tatsächlich immer von diesen Kommissionen ausgeübt worden sind und die sich nach Aufsicht der Oberschulkommission indirekt aus dem Gesetz herleiten lassen. Der Direktor Pawlow und der Inspektor Orlow sprachen sich für die Weglassung dieses Paragraphen aus, weil seine Bestimmungen im Wortlaut des die Kompetenzen der Kirchspielschulkommissionen behandelte Art. 3582 des Gesetzes nicht ausdrücklich erwähnt sind.

In auffallendem Gegensatz zu dieser Argumentation der beiden genannten Herren steht ihr Separatvotum zum § 3 des Instruktionsprojekts. Dieser Paragraph enthält den wörtlich dem Art. 3582 entnommenen Passus, daß die Kirchspielschulkommission die Disziplinarordnung in den Schulen festzusetzen hat. Hierzu gaben der Direktor und der Inspektor ein Separatvotum ab, demzufolge jede Bestimmung einer allgemeinen Disziplinarordnung erst nach vorgängiger Einwilligung des betr. Volksschulinspektors und Genehmigung seitens der Kreisschulkommission erfolgen könne. — Kautelen, von denen im Gesetz absolut nirgends die Rede ist.

Der § 7 des Projekts sollte die vielumstrittene Frage klarstellen, welche Kompetenzen den Kirchspielschulkommissionen hinsichtlich der Kontrolle über die Beitreibung der Schulstrafgelder und der Verwendung dieser Gelder zustehen. Die Estländische Gouvernements-Session für Bauersachen hatte in ihrer Journalverfügung vom 18. Okt. 1893 einen Unterschied zwischen Schulkassen und Strafgeldern gemacht, während tatsächlich die Schulkassen in den meisten Fällen fast nur aus den eingehenden Schulstrafgeldern bestanden, die besonders zur Anschaffung von Lehrmitteln für die ärmeren Schüler verwandt wurden. Laut der zitierten, in diesem Bericht bereits früher einmal erwähnten Journalverfügung der Session für Bauersachen müssen die Strafgelder in die Gemeindefasse fließen und haben die Gemeindeverwaltungen über ihre Verwendung zu bestimmen, ohne jede Kontrolle seitens der Kirchspielschulkommission. Dagegen wurde den Gemeindeverwaltungen vorgeschrieben, über die Schulkassen besondere Bücher zu führen und diese sowie die Schulkassen selbst den Kirchspielschulkommissionen auf deren Verlangen zur Revision vorzustellen.

Der § 7 des Instruktionsprojekts räumte nun den Kirchspielschulkommissionen das Recht ein, auch die über die Strafgelder geführten Bücher der Gemeindeverwaltungen zu revidieren und zu bestimmen, für welche Zwecke diese Gelder verausgabt werden sollte.

Der Direktor Pawlow und der Inspektor Orlow gaben ihr Separatvotum dahin ab, daß die Bestimmung über die Verwendung der Schulstrafgelder nicht den Kirchspielschulkommissionen zustehen sollen.

Ich will nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß ich, noch bevor der Entwurf der Instruktion ausgearbeitet wurde, mich auch in meiner Eigenschaft als Ritterschaftshauptmann in der Strafgeldefrage an den Kurator des Rigaer Lehrbezirks gewandt hatte. Ich machte den Kurator in meiner Eingabe auf die Uebelstände aufmerksam, die aus der Trennung der sog. Schulkassen und Strafgelder erwachsen, bes. auf die Unmöglichkeit darauf zu sehen, daß diese Gelder zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Schule und die ärmeren Schüler verwandt werden, und bat darum, der Kurator möge eine Ergänzung der Gesetzesbestimmungen für die Landvolkschulen Estlands in dem Sinne herbeiführen, in dem auch der § 7 des Instruktionsprojekts abgefaßt ist. Gleichzeitig teilte ich dem Kurator mit, daß ihm demnächst ein solches Projekt zugehen werde und es im höchsten Grade wünschens-

Eingabe
des
Ritterschafts-
hauptmanns
in der
Strafgelde-
frage.

wert wäre, daß in dieser Instruktion Bestimmungen über die Schulkassen und Schulstrafgelder aufgenommen würden, die dem Petitum meiner Eingabe entsprächen.

**Instruktion
für die
Kirchspiels-
Schulkommissionen.**

Auf diese Eingabe erfolgte im Dezember 1902 der Bescheid, die mehrerwähnte Journalverfügung der Estländischen Gouvernements-Session für Bauersachen könne nur vom Dirigierenden Senat aufgehoben werden. Zudem werde das neue Volksschulgesetz detaillierte Bestimmungen über die Schulkassen enthalten. Es sei daher nicht opportun, jetzt einen besonderen gesetzgeberischen Akt in dieser Frage zu provozieren, um so mehr als gemäß den Berichten der Volksschulinspektoren die Gemeindeverwaltungen stets gerne bereit wären, die nötigen Summen zur Anschaffung von Lehrmitteln zu bewilligen.

Der § 9 des Projekts der Instruktion für die Kirchspielschulkommissionen enthielt die dem Art. 3582 des Gesetzes wörtlich entnommenen Bestimmungen, daß die Kirchspielschulkommission den häuslichen Unterricht der Kinder zu beaufsichtigen hat, und daß dieser Unterricht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspredigers, der Kirchenvormünder und Schulältesten steht.

Der Inspektor Orlov gab sein Separatvotum dahin ab, daß der letzteren Bestimmung ein Zusatz beizufügen sei, der dahin laute, daß den Predigern dadurch keinerlei Ausnahmestellung eingeräumt werde, die ihnen das Recht auf selbständige administrative Verfügungen gewähre.

Zu ihrem Begleitschreiben an den Kurator sprach sich die Oberschulkommission auf das schärfste gegen diesen Zusatz aus, der ein durch nichts begründetes Mißtrauensvotum gegen die Prediger involviere. Mit demselben Recht könne dann jedem einzelnen Paragraphen der Instruktion der Zusatz beigefügt werden, daß niemand aus dem betreffenden Paragraphen das Recht auf ungesetzliche Handlungen folgern dürfe.

**Ergänzung
des Projekts
einer
Instruktion
für die
Kirchspiels-
Schulkommissionen.**

Im Februar des Jahres 1904 richtete die Oberschulkommission eine weitere Eingabe an den Kurator, in der sie einige Ergänzungen des Instruktionsprojekts in Vorschlag brachte. Diese Ergänzungen bezweckten den Kirchspielschulkommissionen das Recht einzuräumen auch den eigentlichen Unterricht zu revidieren, nicht nur den wirtschaftlich-administrativen Teil des Schulwesens. Hierbei stützte sich die Oberschulkommission auf den Art. 3582 des Gesetzes, demzufolge diese Kommissionen den Kreisschulkommissionen genaue Berichte über den Zustand der Schulen, sowie die Tätigkeit und Führung der Lehrer vorzustellen haben. Ferner auf den Art. 3630, demzufolge die Kirchspielschulkommissionen den jährlichen Schulprüfungen beiwohnen müssen.

Es wurde nachgewiesen, daß, um sich ein Bild von der Tätigkeit der Lehrer zu machen, die Kommissionen das Recht haben müßten, den Unterricht zu kontrollieren, ein Recht das ihnen schon durch den Art. 1282 p. 3 der Estländischen Bauerverordnung eingeräumt sei und das sie tatsächlich bis in die letzte Zeit ausgeübt hätten. Es wurde ferner betont, daß sie es viel leichter hätten, den Unterricht zu kontrollieren, als die Kreisschulkommissionen und endlich hervorgehoben, daß die Anwesenheit bei den Prüfungen doch nur den Sinn haben könne, daß sich die Kommissionen ein Urteil über die Leistungen der Schüler bilden. Zu diesem Zweck müßten, um Mißbräuchen vorzubeugen, die Kommissionsglieder das Recht haben, sich unmittelbar mit Fragen an die Schüler zu wenden.

Des weiteren wurde ausgeführt, daß die von der Oberschulkommission vorge schlagenen Ergänzungen des Instruktionsprojekts, wie das ganze Projekt selbst, die Autorität der Kirchspielschulkommissionen wesentlich kräftigen würde, was im Interesse eines gesunden erzieherischen Einflusses auf die Jugend dringend wünschenswert sei. Die Inspektoren könnten auch beim besten Willen einen solchen Einfluß nicht ausüben,

da sie höchstens einmal im Jahr die Schulen revidieren, die estnische Sprache nicht beherrschen und der Eigenart des Volkes fremd gegenüber stehen.

Der Direktor Pawlow und der Inspektor Orlow gaben Separatvota ab, in denen sie sich auf die p. 24 und 25 des Protokolls des Kongresses der Volksschuldirektoren und Inspektoren der baltischen Gouvernements vom November 1902 stützten. Diesen Punkten zufolge hat der Kongreß befunden, daß es im Gesetz absolut keine gesetzliche Basis für von den Kirchspielschulkommissionen auszuführende Revisionen gibt, und daß die Vorstellung irgend welcher Berichte an diese Kommissionen durchaus nicht zu den Pflichten der Schullehrer gehört.

Ich muß bei dieser Gelegenheit bemerken, daß diese unter dem Präsidium des Kurators stehenden Kongresse der Volksschuldirektoren und Inspektoren eine Fülle der einschneidendsten Beschlüssen fassen, die dann die Richtschnur für die Amtsführung dieser Beamten bilden, ohne daß im Gesetz für die Volksschulen der baltischen Gouvernements dieser Kongresse und ihrer Kompetenzen überhaupt Erwähnung geschieht.

Ferner muß ich hier einschalten, daß in Folge des erwähnten Kongreßbeschlusses der Inspektor Orlow den ihm unterstellten Schulmeistern zirkulariter bekannt gegeben hatte, es hinge ganz von ihrem Ermessen ab, ob sie den Kirchspielschulkommissionen irgend welche Berichte vorstellen wollten oder nicht. Falls sie aber über irgend etwas berichten wollten, so dürfe das nur in russischer Sprache geschehen.

**Zirkular
des
Inspektors
Orlow.**

Die Oberschulkommission widerlegte in ihrer Eingabe eingehend die Separatvota der Herren Pawlow und Orlow, hob hervor, daß bisher stets die Schullehrer die für die Berichte nötigen Daten erteilt hätten und zudem verpflichtet seien, die von der Oberschulkommission eingeführten und somit zu Recht bestehenden Monatsverschlüsse mitzuunterschreiben. Die Oberschulkommission schloß mit dem Petition, der Kurator möge die p. 24 und 25 des Kongreßprotokolls als mit dem Sinn der Art. 3582 und 3630 des Gesetzes in Widerspruch stehend, nicht in Anwendung bringen, das Zirkular des Inspektors Orlow annullieren und beim Ministerium wegen Ergänzung der Instruktion für die Kirchspielschulkommissionen in dem von der Oberschulkommission beschlossenen Sinn vorstellig werden.

Wegen der Separatvota der Herren Pawlow und Orlow müssen auch die auf das Kongreßprotokoll und das Orlowsche Zirkular bezüglichen Anträge der Kommission dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bis jetzt ist weder auf die oben erwähnten Fragen noch in Bezug auf das Instruktionsprojekt überhaupt eine Äußerung des Ministeriums oder des Kurators erfolgt — letzteres offenbar weil dem neuen Volksschulgesetz nicht vorgegriffen werden soll.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, Ihnen, meine Herren, so ausführlich über das Projekt und die Einwände der Vertreter des Ministeriums zu berichten, um zu charakterisieren, wie schwierig — um nicht zu sagen: unmöglich — es unter den obwaltenden Verhältnissen ist auf dem Gebiet des Volksschulwesens irgend etwas Positives zu erreichen.

Im Anschluß hieran will ich bemerken, daß auch das im Jahre 1897 vorgestellte, zuletzt im vorigen Rechenschaftsbericht erwähnte Projekt einer Instruktion für die Schulältesten bis heute nicht ministeriell bestätigt worden ist, — gewiß aus denselben Gründen wie die Instruktion für Kirchspielschulkommissionen.

**Instruktion
für die
Schulältesten.**

Das oben angeführte Zirkular des Inspektors Orlow hat bereits Früchte getragen, auf die ich weiter unten zurückkommen will. Hier will ich hervorheben, daß im allgemeinen solche Verfügungen wie das erwähnte, auf einem Beschluß eines Direktoren- und Inspektorenkongresses beruhende Zirkular bei dem jetzigen niedrigen sittlichen und Bildungs-Niveau der Landschullehrer besonders verderblich zu wirken geeignet sind.

**Sinkendes
Niveau des
Schullehrer-
standes.**

Der Prozentsatz ganz unzureichend vorgebildeter, sehr junger, nur das Russische einigermaßen beherrschender Schullehrer ist ein sehr großer. Die sog. pädagogischen Kurse, die an mehreren Orten Estlands eingeführt und dazu bestimmt sind, den Mängeln in der Bildung der Schullehrer abzuwehren, tragen gewiß Früchte, können aber unmöglich hinreichen, um aus der Masse der von den Inspektoren „vorläufig“ angestellter, für ihren Beruf ganz unvorbereiteter Lehrer tüchtige Erzieher der Jugend zu machen.

Notwendigkeit besserer Vorbildung für den Religionsunterricht.

Ganz besonders schlimm ist es mit den Kenntnissen dieser Lehrer in der Religion bestellt. Diese Tatsache hat die Estländische Predigersynode dazu veranlaßt, sich im Juni 1903 mit dem Gesuch an mich zu wenden, ich möge dahin wirken, daß bei der Anstellung von Lehrern ihre Fähigkeit den Religionsunterricht zu erteilen ebenso in Betracht gezogen werde, wie ihre Kenntnisse im Russischen. In Zukunft müßten somit neuangestellte Lehrer ein Zeugnis der kompetenten Prüfungskommissionen darüber vorweisen, daß sie in der Religion das Lehrerexamen bestanden haben. Die zeitweilig ohne ein solches Examen angestellten Lehrer dagegen müßten verpflichtet werden binnen einem Jahr ein Examen in der Religion zu bestehen.

Das Gesuch der Synode legte ich der Oberschulkommission auf ihrer Sitzung vom September 1903 vor. Die Kommission beschloß — und zwar ohne daß der Direktor Pawlow und der Inspektor Orlow ein Separatvotum abgaben — den Kurator um die Verfügung zu ersuchen, daß in Zukunft möglichst keine Schullehrer angestellt würden, die kein Zeugnis über ein bestandenes Religionsexamen oder über den Besuch der pädagogischen Kurse vorweisen können, und daß die ohne Erfüllung dieser Bedingung angestellten Lehrer verpflichtet würden binnen einem Jahr entweder das Lehrerexamen abzulegen oder die pädagogischen Kurse zu besuchen, an denen spezielle Sommerkurse für den Religionsunterricht einzurichten seien.

Die Antwort des stellvertretenden Kurators — der Professor Ujanow war noch nicht an Stelle des inzwischen zum Kurator des Petersburger Lehrbezirks designierten Kammerherrn Swolski ernannt — erfolgte im August 1904. In dieser Antwort wurde darauf hingewiesen, daß Lehrer, die das Lehrerexamen nicht bestanden oder die pädagogischen Klassen nicht besucht haben, nur ausnahmsweise angestellt werden können und behauptet, daß die Zahl der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrer von Jahr zu Jahr abnehme.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht des Umstandes, daß bei dem geringen Gehalt der Lehrer der obligatorische Besuch von Sommerkursen die Lehrer leicht dazu veranlassen könne, ihr Amt gänzlich niederzulegen, wünsche der stellvertretende Kurator keinerlei Maßregeln in der von der Oberschulkommission gewünschten Richtung zu ergreifen.

Ich möchte hier bemerken, daß die niedrigen Gehalte und die Furcht, Lehrer zu verlieren, die Inspektoren nie davon abgehalten haben, auf das energischste den Besuch der Sommerkurse der russischen Sprache von den Schullehrern zu verlangen.

An dieser Stelle will ich kurz einer zweiten von der Estländischen Predigersynode ausgegangenen Anregung Erwähnung tun, die gleichfalls leider zu keinem günstigen Resultat geführt hat.

Im Juni 1902 richtete die Synode das Gesuch an die Oberschulkommission, dahin zu wirken, daß das vom verstorbenen Propst Malm abgefaßte estnische Lesebuch „Laulud ja loud“ wieder allgemein an den Volksschulen in Gebrauch käme. — Dieses Buch ist niemals von der Liste der für den Schulgebrauch gestatteten Bücher gestrichen worden, doch haben die Inspektoren, wie die Synode mitteilte, von sich aus das von C. R. Jakobson verfaßte Lesebuch „Kooli lugemise raamat“ zum allgemeinen Gebrauch zugelassen.

Das Jakobson'sche Lesebuch enthält nun nach Ansicht der Synode grammatische

Estnische Lesebücher von Malm und Jakobson.

Fehler, zahlreiche Germanismen, ist in einem Estnisch geschrieben, das dem in Estland gesprochenen Estnisch nicht entspricht und umfaßt einzelne Lesestücke, die ihrem Inhalt nach schädlich auf die Jugend wirken können. Das Malmische Lesebuch dagegen ist von allen diesen Uebelständen frei und soll zudem in der nächsten Ausgabe mit Illustrationen versehen werden, die das Jakobson'sche Buch bisher vor ihm voraus hatte.

Die Oberschulkommission beschloß im Oktober 1902 an den Kurator das Gesuch zu richten, im Ministerium der Volksaufklärung die Genehmigung zur Wiedereinführung des Malm'schen Lesebuchs an den Landvolkschulen Estlands zu erwirken.

Im April des Jahres 1904 eröffnete der stellvertretende Kurator der Oberschulkommission, der Konseil beim Kuratorium des Rigaer Lehrbezirks habe beschloßen, das Gesuch der Oberschulkommission abzulehnen, da das estnische Lesebuch des Propstes Malm als Schul-Chrestomatie ungeeignet sei, und der Konseil keinerlei Anlaß findet, das Jakobson'sche Buch vom Gebrauch in den Schulen auszuschließen.

Ich kann mich nur schwer der Ueberzeugung verschließen, daß in diesem und in anderen Fällen, wo die Vertreter des Ministeriums in der Oberschulkommission kein Separatvotum abzugeben haben, auf den einstimmigen Beschluß der Kommission indessen doch ein abschlägiger Bescheid erfolgte, diese Vertreter von sich aus zum Scheitern des Gesuchs der Kommission beigetragen haben.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß die von den Inspektoren „vorläufig“ angestellten, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrer einer Bestätigung seitens der Oberschulkommission nicht bedürfen, so daß die „Vorläufigkeit“ dieser Anstellung eine leere Phrase ist. Dagegen glaubte die Oberschulkommission das unstreitige Recht zu besitzen, im Falle von Vergehen dieser Lehrer sie definitiv ihres Amtes zu entheben.

Wie Ihnen im Rechenschaftsbericht meines Amtsvorgängers mitgeteilt wurde, sah sich die Oberschulkommission durch einen konkreten Fall, in dem es sich um die, auch von der betr. Gemeinde gewünschte, vom Inspektor und vom Volksschuldirektor jedoch beanstandete Entlassung zweier sittlich bemakelten Lehrer handelte, das Ministerium um eine Klarstellung der Frage zu ersuchen, ob die Oberschulkommission das Recht habe, in allen den Fällen, in denen ihr solches notwendig erscheint, Schullehrer definitiv zu entlassen oder nur in solchen Fällen, in denen vorher eine vorläufige Amtsenthebung seitens des Volksschulinspektors erfolgt ist.

Hierbei sei bemerkt, daß der, die Kompetenzen der Oberschulkommission aufzählende Art. 3577 des Gesetzes besagt: „Die Oberschulkommission bestätigt und entläßt die Schullehrer.“ Der Art. 3641 enthält dann die Bestimmung, daß die vorläufige Anstellung und Entlassung der Lehrer den Inspektoren zusteht, während sie von der Oberschulkommission definitiv im Amt bestätigt und aus demselben entlassen werden. Weitere Bestimmungen über diese Materie finden sich im Gesetz nicht.

Die Antwort des stellvertretenden Kurators erfolgte im April 1904. Sie lautete dahin, daß das Ministerium bereits in Anlaß eines in Kurland stattgehabten Falles entschieden habe, daß die Oberschulkommissionen nicht das Recht hätten, solche Lehrer zu entlassen, die nicht vorher vom Inspektor vorläufig ihres Amtes enthoben seien.

Damit steht die Oberschulkommission in der Frage einer Purifizierung des Lehrerstandes völlig ohnmächtig da.

Wenn so durch die Unmöglichkeit gegen den Willen der Vertreter des Ministeriums der Volksaufklärung unfähige und unwürdige Schullehrer zu entlassen, das Niveau des Schullehrerstandes sinken muß, so wird es andererseits auch dadurch herabgesetzt, daß die Inspektoren nach wie vor erfahrene und brauchbare Schullehrer wegen mangelhafter Kenntnis der russischen Sprache entlassen.

Recht der
Oberschul-
kommission
zur
Entlassung
von
Schullehrern.

Ich habe, um dieser Erscheinung vorzubeugen, mich im Oktober 1902 in meiner Eigenschaft als Ritterschaftshauptmann, an den Kurator Iswolfski mit dem Gesuch gewandt: 1) anzuordnen, daß falls die Majorität der Oberschulkommission es für möglich befindet einen vom Inspektor vorläufig entlassenen Lehrer noch bis zu einem von der KreisSchulkommission — entsprechend dem Art. 3579 des Gesetzes — zu veranstaltenden Examen im Amt zu belassen, der Schullehrer bis zu diesem Examen im Amt bleibt, 2) zu gestatten, daß von der KreisSchulkommission für tüchtig befundene Lehrer, die jedoch die russische Sprache nicht hinlänglich beherrschen, sich zwecks Erteilung des russischen Unterrichts mit einem Hilfslehrer versehen.

In seinem Antwortschreiben bedauert der Kurator, meinen Wunsch nicht erfüllen zu können, da das seine Kompetenzen überschreite und ihm zudem keine diese Materie betreffende Eingabe der Oberschulkommission zugegangen sei. Aber selbst wenn er durch eine solche Eingabe in die Lage käme ein Gutachten abzugeben, könne es nur in ablehnendem Sinn lauten; die Inspektoren gingen bei der Beseitigung der alten Lehrer mit äußerster Vorsicht und Schonung vor und entließen nur die ganz Unfähigen, und selbst das sogar nur in solchen Fällen, wo wirklich würdige Kandidaten als Ersatz vorhanden seien. Wenn vom Inspektor vorläufig entlassene Lehrer das Recht erlangen sollten, ein Examen vor der KreisSchulkommission abzulegen, so verlöre diese vorläufige Entlassung ihren Sinn und würde zu einem bloßen Vorschlage.

Ebenso wäre es eine unnormale Erscheinung, daß an Schulen, wo die Erlernung der russischen Sprache eine dominierende Rolle spiele, der Leiter der Schule diese Sprache nicht beherrsche und statt seiner ein — noch dazu höchst mangelhaft bezahlter — Hilfslehrer unterrichte.

In einem der zum Rayon des Inspektors Orlov gehörigen Kirchspiel, dem Haljallschen, hat die Oberschulkommission zum ersten Mal Gelegenheit gehabt, ihre Ohnmacht schlechten Schullehrern gegenüber zu spüren. Der genannte Inspektor Orlov war, wie ich hervorheben will, der erbitterteste Gegner der kollegialen Schulinstitutionen, deren Autorität er zu schwächen suchte, wo es ihm irgend möglich war. Er war es auch, der das bereits erwähnte Zirkular an die Schullehrer erließ, demzufolge es völlig von ihrem Ermessen abhinge, ob sie der Kirchspielschulkommission irgend welche Berichte vorstellen wollten oder nicht.

Im Mai des Jahres 1904 reichte die Wierländische KreisSchulkommission der Oberschulkommission einen ausführlichen Bericht des Gliedes der Haljallschen Kirchspielschulkommission, Pastor Willingen-Haljall ein, in dem der Pastor eine Reihe von Delikten der Schullehrer dieses Kirchspiels zur Sprache bringt. Auf der Sitzung der KreisSchulkommission hatten übrigens die anwesenden Inspektoren ihre Ansicht dahin ausgesprochen, der Bericht Pastor Willingens gehöre nicht vor die KreisSchulkommission, da er eigentlich gegen die Inspektoren und nicht gegen die Schullehrer gerichtet sei. Außer dem Bericht des Pastors Willingen und dem Protokoll der Wierländischen KreisSchulkommission, war der Oberschulkommission noch ein Protokoll der Haljallschen KreisSchulkommission vorgestellt worden, die zwei der Fälle untersucht hatte. Auf der Sitzung der Oberschulkommission vom 25. Juni 1904, der diese Materie vorlag, war als einziger Vertreter des Ministeriums der Direktor Pawlow anwesend, da der Inspektor Orlov inzwischen als Direktor der Kanzlei des Kurators in den Drenburger Lehrbezirk versetzt worden war.

Es handelte sich im Ganzen um sechs Fälle. Von diesen 6 Fällen seien die folgenden 4 hervorgehoben:

Der Lehrer der Feß-Pöddruschen Schule, Anton, hatte dem die Schule revidierenden Pastor Willingen, der ihm wegen seiner törichten Art die Kinder zu befragen, eine andere Art der Befragung anbefahl, geantwortet: „Klügere Leute haben mir gesagt, daß man so fragen müsse“.

Vergehen
mehrerer
Schullehrer
im
Haljallschen
Kirchspiel.

Der Lehrer der Watzküllschen Schule, Wideberg, der nach dem Pastor die Schule betrat, hatte diesen nicht begrüßt und ihm auf dessen Vorstellung gesagt: Er, der Lehrer, sei hier der Wirt (peremees) und der Pastor habe ihn zuerst zu grüßen.

Ferner war an den beiden Lehrern auszusagen, daß der erstgenannte völlig ungenügende Religionskenntnisse besaß und der zweite das Klassenjournal, von dem Tage an, an dem die Schule vom Inspektor revidiert worden war, nicht geführt hatte.

Der Lehrer der Wrangelschosschen Schule, Rudolf Siberg, hatte eigenmächtig an zahlreichen Schultagen keinen Unterricht erteilt und war dem Kirchenvormunde an einem Schultage während der Schulzeit betrunken in einem Schlitten begegnet.

Der Lehrer der Altenhoffschen Schule, Bezold, endlich stand im dringenden Verdacht sich unsittlicher Handlungen gegen einige seiner minderjährigen Schülerinnen schuldig gemacht zu haben.

Der Inspektor Orlow hatte dem Pastor gegenüber erklärt, er halte selbst den erstgenannten Lehrer Anton für unbrauchbar und habe ihn nur zeitweilig zugelassen, bis sein Vorgänger, ein sehr tüchtiger Lehrer, aus dem Militärdienst zurückgekehrt sei. Da dieser Lehrer sich aber entschloß ganz im Militärdienst zu bleiben, beließ der Inspektor Orlow den Anton in seiner Stellung.

Im Uebrigen erklärt der Pastor Willingen in seinem Bericht die Nachlässigkeit und die Vergehen der Schulmeister mit dem völligen Schwinden der Autorität der Kirchspielschulkommission, von der die Lehrer nichts zu fürchten hätten und mit dem Umstande, daß sich das Gerücht verbreitet hätte, der Inspektor werde nur die Schulen revidieren, die in der Nähe der zu den ministeriellen Schulen führenden Wege liegen, die übrigen aber nicht.

Die Oberschulkommission prüfte, wie bemerkt, die Angelegenheit auf ihrer Sitzung vom 25. Juni 1904. Angesichts der oben erwähnten ministeriellen Entscheidung konnte sie die schuldigen Lehrer nicht ohne weiteres entlassen, sondern nur den Inspektor ersuchen, die vorläufige Entlassung der Lehrer Anton und Wideberg zu verfügen, mit der Motivierung, daß diese Lehrer sich dem Pastor gegenüber ungebührig benommen hätten und zudem der erstgenannte über ganz ungenügende Religionskenntnisse verfüge, während der zweite sich Nachlässigkeit in seiner Amtsführung hätte zu Schulden kommen lassen. In Betreff des dritten Lehrers Bezold, der bereits von der Kirchspielschulkommission untersucht war, wurde der Direktor ersucht, den Inspektor aufzufordern den Fall nochmals zu untersuchen und sodann — entsprechend dem Resultat der Untersuchung — den Lehrer vorläufig seines Amtes zu entheben. In allen drei Fällen sollte dann die Oberschulkommission auf ihrer nächsten Sitzung die definitive Amtsentlassung verfügen. Im vierten Fall, dem des Lehrers Siberg, wurde die Untersuchung entsprechend dem Antrag der Kreischulkommission dieser überlassen.

Der Direktor Pawlow, der auf der Sitzung keine abweichende Meinung vortrug, gab nachträglich ein Separatvotum ab, indem er Folgendes ausführte:

Anlässlich des Lehrers Anton sei er an der Hand der Angaben des Inspektors, der den Anton als einen sehr nervösen und Fremden, dadurch sonderbar erscheinenden Mann charakterisiere, zu der Ueberzeugung gekommen, der Pastor habe in seinem Bericht die Tatsachen übertrieben, insgedessen könne er sich mit der Entlassung des Lehrers Anton nicht für einverstanden erklären und schlage vor, ihn mit einem strengen Verweise zu bestrafen und ihm vorzuschreiben, dem Pastor eine Entschuldigung zu machen und sich gewissenhafter zum Religionsunterricht zu verhalten.

Anlässlich des Rudolf Wideberg, der sich stets als ein tüchtiger Lehrer bewährt habe, sei er zur Ueberzeugung gekommen, daß sein Konflikt mit dem Pastor durch diesen letzteren provoziert worden sei, da er sich in Pelz und Mütze im Schulzimmer

aufgehalten habe. Das sei dem Wiedeberg als eine Beleidigung der Schule, der ihm in Gegenwart der Schüler vom Pastor gemachte Vorwurf aber als ihn persönlich beleidigend, unstatthaft und seine Autorität untergrabend erschienen. Infolge dessen könne der Direktor sich mit der Entlassung des Wiedeberg nicht einverstanden erklären, sondern halte einen Verweis für Mangel an Selbstbeherrschung sowie die Aufforderung in Zukunft seine Worte und Handlungen besser abzuwägen, für hinreichend.

Was den dritten, eines unsittlichen Verhaltens beschuldigten Lehrer Bezold beträfe, sei er — der Direktor — der Ansicht, die Untersuchung dieser Sache ihrem Wesen nach kompetiere den Gerichten, nicht aber der Administration. Ferner habe sich ergeben, daß sich diese sehr kitzlige Angelegenheit bereits im Jahre 1901 zuge tragen habe. Infolge dessen halte er es für nötig, daß der Sache seitens dritter, in die Affaire nicht verwickelter Personen, kein weiterer Fortgang gegeben werde. Dem Lehrer Bezold sei wegen der über ihn verbreiteten Gerüchte der Vorschlag zu machen, sich einen anderen Lehrerverposten zu suchen, wozu ihm, nach Ermessen des Inspektors die nötige Zeit zu gewähren sei. Er habe dem Inspektor auch bereits die bezügliche Anweisung erteilt.

In Betreff der hinsichtlich des Lehrers Siberg zu ergreifenden Maßregeln hat der Direktor Pawlow kein Separatvotum abgegeben, doch hat der örtliche Volksschulinspektor sich der Ansicht der Kreisschulkommission nicht angeschlossen, weshalb die Angelegenheit noch einmal der Oberschulkommission vorgelegt werden muß.

Infolge der Separatvota des Direktors Pawlow mußte die Frage wegen des Vorgehens gegen die Lehrer Anton, Wiedeberg und Bezold dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der bezüglichen Eingabe an den Kurator wurde darauf hingewiesen, daß ein Verweis eine viel zu milde Strafe für die Lehrer Anton und Wiedeberg sei, die sich dem mit doppelter Autorität des Pastors und geistlichen Gliedes der Kirchspielschulkommission bekleideten Pastor Willingen gegenüber ungebührlich benommen hätten, während der Pastor in Ausübung seiner amtlichen Funktionen die Schulen revidierte. Besonders wurde die im Separatvotum des Direktors enthaltene Behauptung, der Pastor habe sich in Pelz und Mütze im Schulzimmer aufgehalten, als frivol bezeichnet, denn es sei ganz unwesentlich, daß der Pastor, der eben erst das Zimmer betreten, den Pelz noch angehabt habe. Die „Mütze“ dagegen sei das Käppchen, das die evangelisch-lutherischen Pastore vielfach sogar beim Gottesdienst in der Kirche trügen. Ferner sei der Umstand, daß der Lehrer Anton über völlig mangelhafte Religionskenntnisse verfüge und der Lehrer Wiedeberg das Klassenjournal nicht geführt und damit eine Kontrolle des Schulbesuchs unmöglich gemacht habe, bei der vom Direktor vorgeschlagenen Bestrafung so gut wie garnicht berücksichtigt worden. Ganz unerhört sei es aber, einen Lehrer, der im begründeten Verdacht stehe, sich Sittlichkeitsvergehen gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, einfach auf einen anderen Lehrerverposten zu versetzen und nicht einmal die von der Oberschulkommission beantragte nochmalige Untersuchung zu beantragen, mit der Motivierung, „dritte nicht unmittelbar in die Sache verwickelte Personen sollten sich nicht in die Angelegenheit weiter einmischen.“

Zum Schluß wurde hervorgehoben, daß das Verhalten der 3 Schulmeister ein Beweis dafür sei, wie verderblich die Tätigkeit des Inspektors Orlov gewirkt habe.

Eine Entscheidung des Ministeriums ist noch nicht erfolgt.

Meine Herren, die Ihnen geschilderten Vorkommnisse des abgelaufenen Trienniums vervollständigen in traurigster Weise das trübe Bild, das der gegenwärtige Zustand des estländischen Volksschulwesens gewährt:

Bei dem Unterricht wird in einseitiger und übertriebener Weise und in einem Maß, das im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen steht, nur Gewicht auf

die Erlernung der russischen Sprache gelegt. Die für die sittliche Ausbildung und für das spätere Leben wichtigeren Fächer, wie Religion, Lesen und Schreiben der Muttersprache und Arithmetik treten dagegen in den Hintergrund und werden vernachlässigt. Das vom Ministerium der Volksaufklärung angestrebte Ziel, Beherrschung der russischen Sprache wird dabei nicht einmal erreicht, da es für die Kinder der bäuerlichen Bevölkerung ein Ding der Unmöglichkeit ist, außer den übrigen Elementarfächern in drei Jahren eine so schwere Sprache, wie die russische, zu erlernen.

Das Niveau des Lehrerstandes sinkt durch Ausscheiden bewährter und Hinzukommen unreifer, sittlich nicht einwandfreier und mangelhaft vorbereiteter Lehrer. Die Aussichten auf brauchbaren Nachschub sind sehr gering, da es an geeigneten Vorbildungsanstalten fehlt und die Gehalte der Lehrer zu klein sind.

Die Volksschulinspektoren fassen ihre Aufgabe zu bureaukratisch auf. Sie legen das Gewicht einseitig auf den Unterricht, speziell den der russischen Sprache. Die eigentlich pädagogische Seite des Schulwesens, die sittliche Ausbildung der Jugend kommt für sie erst in zweiter Linie in Betracht. Und auch bei wirklich vorhandenem guten Willen können die Inspektoren in dieser Richtung so gut wie nichts tun, da sie nur sehr selten die einzelnen Schulen besuchen können, das Estnische nicht beherrschen und mit der Eigenart des estnischen Volks nicht vertraut sind.

Die örtlichen, kollegialen Schulinstitutionen des Kirchspiels und Kreisschulkommissionen sowie die Oberschulkommission können den segensreichen erzieherischen Einfluß auf die Jugend, den sie sehr wohl haben könnten, nicht ausüben. Das Gesetz räumt ihnen nicht mehr den Spielraum ein, wie früher. Und in den ihnen verbliebenen Grenzen werden sie von den örtlichen Vertretern des Ministeriums der Volksaufklärung systematisch zurückgedrängt. Hierdurch schwindet ihr Ansehen und ihre Autorität, und ihre Aufgabe ist die denkbar undankbarste: Nach Auffassung des Ministeriums sind namentlich die Glieder der Kirchspielschulkommissionen nur noch eine Art von Exekutivorganen der Inspektoren, die namentlich für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu verantworten haben und für Unregelmäßigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden, wobei ihnen die Ausübung ihrer Funktionen auch auf diesem Gebiet sehr erschwert ist.

Infolge dessen wird es immer schwieriger, geeignete Kräfte zu finden, die noch bereit sind, das Amt von Kirchspiels- und namentlich Kreisschulrevidenten zu übernehmen.

Wirkliches Interesse für die amtlichen Pflichten und Arbeitsfreudigkeit ist unter den obwaltenden Verhältnissen niemandem zuzumuten.

In welchem Maß dieses Interesse geschwunden ist, wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß im Schuljahr 1886/87 also vor Einführung der verhängnisvollen temporären Schulregeln v. J. 1887 von den Gutsbesitzern noch 58214 Rbl. für den Unterhalt der Volksschulen gezahlt wurden und im Schuljahr 1902/1903 nur noch ca. 25.000 Rbl.

Der Kampf gegen die geschilderten Verhältnisse ist ein völlig fruchtloser gewesen. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, Ihnen so ausführlich Rechenschaft abzulegen, um Ihnen gerade diese Fruchtlosigkeit aller bisheriger Bestrebungen, am Volksschulwesen mitzuarbeiten, Schlimmes abzuwenden, Gutes durchzusetzen, ganz klar und deutlich vor Augen zu stellen. — Es geht so nicht mehr weiter. Mit der Würde der estländischen Ritter- und Landschaft verträgt es sich nicht, die Stellung einzunehmen, die ihr von dem Ministerium der Volksaufklärung zugewiesen wird. Eine Stellung, in der sie subalterne Funktionen auszuüben hat, um am Ganzen eines Volksschulwesens mitzuhelfen, dessen System und dessen Ziele ihren Ansichten von dem, was die Volksschule sein und anstreben soll, strikt widersprechen.

Diese Erwägungen hatten die ritterschaftliche Vertretung zum Entschluß gebracht,

dem Landtage vorzuschlagen, zuständigen Orts darum nachzusehen, die estländische Ritter- und Landschaft von aller weiteren Mitwirkung auf dem Gebiet des Volksschulwesens zu entbinden.

Wie schwer ein solcher Entschluß fallen muß, brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht weiter zu erklären. Gilt es doch, von einem Arbeitsfelde Abschied zu nehmen, auf dem die Estländische Ritterschaft ein Jahrhundert lang zum besten des Bauerstandes gewirkt und Großes erreicht hat, bis ihr diese Arbeit durch die Maßnahmen des Ministeriums der Volksaufklärung unmöglich gemacht wurde.

Denkschrift
an den Mi-
nister der
Volksaufklä-
rung General
Glasow.

Da erfolgte, gerade als der ritterschaftliche Ausschuß sich mit dieser Frage beschäftigte, ein Wechsel im Ministerium, der Generalleutnant Glasow trat an die Stelle des Geheimrats Sanger und fast gleichzeitig gelangte in dem Fursten Swjatopolk-Mirski ein Mann auf den wichtigsten Ministerposten des Reichs, der, wie Ihnen, meine Herren, bekannt ist, ein Freund der Selbstverwaltung und ein Feind der Alles uniformierenden Centralisation und des bisher herrschenden bureaukratischen Systems ist.

Diese Umstande haben mich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem ritterschaftlichen Ausschuß dem neuen Minister der Volksaufklärung im November 1904 die diesem Bericht beigelegte Denkschrift personlich zu uberreichen, die den bisherigen Werdegang des estlandischen Volksschulwesens kurz darlegt, die gegenwartigen traurigen Verhaltnisse schildert und endlich die Bedingungen formuliert, unter denen eine weitere Mitarbeit der estlandischen Ritter- und Landschaft auf dem Gebiet des Volksschulwesens moglich ware.

Diese Bedingungen sind:

Mitarbeit der Ritterschaft an dem Projekt eines neuen Volksschulgesetzes und bis zur Emanierung dieses Gesetzes Einraumung eines wirklichen Einflusses der Ritter- und Landschaft auf die Verwaltung des Volksschulwesens gemaß der am Schluß der Denkschrift dargelegten vier Punkte.

Bei Ueberreichung der Denkschrift betonte ich, daß die Estland. Ritter- und Landschaft nur dann auf dem Gebiete des Volksschulwesens weiter mitarbeiten konne, wenn die in der Denkschrift dargelegten Petita Erfullung fanden, und bat den Minister, mir die Entscheidung des Ministeriums bis zum bevorstehenden ordentlichen Landtage zugehen zu lassen, damit die Ritter- und Landschaft dann ihren definitiven Beschluß fassen konne.

Der Minister versprach mir seine Antwort auf die Denkschrift noch vor dem Zusammentritt des Landtags zu erteilen.

